

Synagogen-Förderverein Potsdam

Präambel

Der Förderverein Synagoge Potsdam e.V. steht für die Errichtung, Einrichtung und sichere Betreuung einer Synagoge in Potsdam.

Als zentrales Gebäude im Zentrum unserer Stadt soll diese Synagoge ein unmissverständliches und sichtbares Zeichen für das Jüdische Leben in Potsdam und als Landessynagoge in Brandenburg sein.

Sie soll, auch augenscheinlich und inhaltlich, als lebendiger Ort wirken. Sie soll offen für die Menschen, Juden und Nicht-Juden, sein und dies ausstrahlen.

Diese Synagoge erhöht die Identität und Attraktivität Jüdischen Lebens in Potsdam und trägt damit zu dessen Nachhaltigkeit und Selbstverständlichkeit in unserer Stadt bei.

Ebenso soll auch die Normalität des alltäglichen deutsch-jüdischen Austauschs gefördert werden.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen

Synagogen-Förderverein Potsdam

Er wird in das Vereinsregister am Amtsgericht Potsdam eingetragen und trägt dann den Zusatz „e.V.“

2. Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele

Der Synagogen-Förderverein Potsdam verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1. Zweck des Vereins ist die Förderung jüdischen Lebens, Religion und Kulturgutes.

Hierunter fallen insbesondere:

- a) die Förderung jüdischer Religiosität,
- b) jüdische Bildung, Lehre und Traditionspflege,

Synagogen-Förderverein Potsdam

- c) Integration,
 - d) die Wiederbelebung jüdischer Kultur und kultureller Austausch,
 - e) Unterstützung des Nachwuchses,
 - f) Pflege des Gedenkens,
 - g) die Pflege der kulturellen Beziehungen zum Staate Israel.
2. Die Satzungszwecke werden durch materielle und ideelle Unterstützung von Aktivitäten jüdischer Einrichtungen sowie eigene Veranstaltungen verwirklicht. Dazu können z. B. die Unterstützung jüdischer Feierlichkeiten, wie auch Gottesdienste, Straßenfeste, Lesungen, Seminare, Konzerte und weitere kulturelle Veranstaltungen zählen.

Insbesondere will der Förderverein sich an den Kosten der Errichtung, Einrichtung und Betreibung einer Synagoge in Potsdam beteiligen.

Der Synagogen-Förderverein Potsdam sieht sich zu der Zusammenarbeit mit den sich zum orthodoxen Judentum bekennenden Personen und Organisationen verpflichtet.

§3 Ausrichtung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen für Arbeitsleistungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein, die diese Satzung anerkennt.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei natürlichen Personen durch den Tod,
 - b) bei juristischen Personen durch Auflösung, Stellung des Insolvenzantrages, sofern dieser nicht innerhalb von zwei Wochen

Synagogen-Förderverein Potsdam

nach Antragstellung wieder zurückgenommen wird, oder durch Ablehnung mangels Masse;

- c) durch die schriftliche Erklärung des Austrittes
 - d) durch Ausschluss wegen groben Verstoßes gegen die Zwecke gemäß § 2 oder vereinsschädigenden Verhaltens. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung nur auf Antrag von wenigstens zwei Mitgliedern des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden. Dem Betroffenen ist Gehör zu gewähren. Im Fall des Ausschlusses erlischt die Mitgliedschaft mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses.
4. Der Mitgliedsbeitrag richtet sich nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung dem Vorstand übertragen wurden, insbesondere für
- a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Rechnungsprüfers
 - d) die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
 - e) Festsetzung der Beitragsordnung,
 - f) den Ausschluss von Mitgliedern.
2. Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand ist verpflichtet, auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vorstands schriftlich oder per E-Mail an die vom Mitglied genannte E-Mail-Adresse einberufen. Zwischen dem Tag der Absendung der Einberufung und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen. Die Tagesordnung ist der Einberufung beizufügen. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende oder eine von ihm zu bestimmende Person, die ein Mitglied des Vereins ist.

Synagogen-Förderverein Potsdam

3. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Enthaltungen werden nicht als abgegebene Stimmen gezählt. Satzungsänderungen können nur mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt mit 2/3 der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied kann sich durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Mitglied bzw. dessen vertretungsberechtigte Personen vertreten lassen; juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder andere vertretungsberechtigte Personen vertreten. Die Vollmacht ist vor der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung vorzulegen.
4. Über Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden. Einwendungen gegen das Protokoll können nur binnen zwei Monaten nach der Beschlussfassung erhoben werden.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, davon einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden mit Einzelvertretungsbefugnis vertreten, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Jedes Vorstandsmitglied ist zur Wiederwahl berechtigt. Der Vorstand bleibt im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben.
2. Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung, insbesondere
 - a) die Vorbereitung, Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) die Aufnahme von Neumitgliedern bzw. die Vorschläge für den Ausschluss von Mitgliedern,
 - d) die Durchführung aller Aufgaben, die die Mitgliederversammlung ihm zur selbständigen Erledigung überträgt,
 - e) ggf. die Aufstellung und Vorlage des Haushaltsplans an die Mitgliederversammlung,
 - f) der Bericht über den Jahresabschluss in der Mitgliederversammlung,
 - g) die Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Zur Beratung vom Vorstand können bei Bedarf Arbeitsgruppen für bestimmte Bereiche gebildet werden (zum Beispiel Bau, Feste etc.). Mitglied einer Kommission kann jedes Vereinsmitglied werden. Auf Vorstandsbeschluss können zudem nicht zum Verein gehörende Experten in die Kommissionen berufen werden.

Synagogen-Förderverein Potsdam

4. Scheidet eines oder mehrere Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Wahlperiode aus, sind deren Geschäftsbereiche interimsmäßig durch die restlichen Vorstandsmitglieder zu betreuen. Der Vorstand kann ein weiteres Vorstandsmitglied kommissarisch ernennen, das bei der nächsten Vollversammlung bestätigt oder ersetzt werden muss.

§ 7 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens 51% aller stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder. Sollte die Zahl der anwesenden Mitglieder nicht ausreichen, kann der Vorstand innerhalb von 7 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist mit drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Sachverhalt ist bei der Einladung hinzuweisen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das gesamte Vereinsvermögen, soweit nicht explizit anders beschlossen, an den Landesverband der Jüdischen Gemeinden des Landes Brandenburg K.d.ö.R. zu übertragen. Dieser muss es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden.

Potsdam, den 12.04.2011